



Gemeinde  
**Köniz**

# **Volksabstimmung 13. Juni 2021**

## **Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

### **Änderung der Gemeindeordnung Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage**

Instrument einer befristeten Steuererhöhung

### **Köniz, Bahnhof West Übernahme Baurechte und Mietverhältnisse Sägestrasse 65 – 69**

Bewilligung eines Kredits

separates Geschäft mit separater Botschaft

(werden für die Abstimmung zusammengeführt)

## Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### Öffnungszeiten

Donnerstag, 10. Juni 2021, 08–12 und 14–18 Uhr  
Freitag, 11. Juni 2021, 08–12 und 14–17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus)

### Öffnungszeiten

Sonntag, 13. Juni 2021, 10–12 Uhr

## Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung) vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

## Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# **Änderung der Gemeindeordnung Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage**

Instrument einer befristeten Steuererhöhung

## **Das Wichtigste in Kürze**

Nach geltendem Recht legt das Parlament jedes Jahr gemeinsam mit dem Budget die Höhe der kommunalen Steueranlage für das kommende Jahr fest. Für die Erhöhung der Steueranlage sind die Stimmberechtigten zuständig. Um in Zukunft einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter geben zu können, wird mit dieser Vorlage eine Änderung der Gemeindeordnung beantragt. Neu soll eine Steuererhöhung mit einem zeitlichen Ziel verknüpft werden können. Dabei wird gleichzeitig mit der Erhöhung ein Jahr angegeben, in dem die Steuern wieder gesenkt werden müssen.

Mit dem neuen Instrument kann das Gemeindeparlament der Bevölkerung beantragen, dass eine Erhöhung nur von befristeter Dauer ist und zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden soll. Mit dem befristeten Charakter kann die Akzeptanz für eine notwendige Steuererhöhung erhöht werden.

## **Geltende Regelung**

Die geltende Gemeindeordnung legt fest, dass das Gemeindeparlament die Steueranlage jedes Jahr gemeinsam mit dem Budget festlegen muss. Die Kompetenzen der Stimmbevölkerung sind dabei wie folgt geregelt:

- Wird eine Erhöhung der Steueranlage beantragt, so sind die Stimmberechtigten zuständig.
- Wird eine Herabsetzung der Steueranlage beantragt, so ist das Parlament zuständig, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- Wird keine Änderung der Steueranlage beantragt, so ist abschliessend das Parlament zuständig.

Über eine Steuererhöhung entscheiden somit immer die Stimmberechtigten an der Urne; bei einer Steuersenkung kann das Referendum ergriffen werden.

## Änderung der Gemeindeordnung

Die Akzeptanz einer finanzpolitisch notwendigen Erhöhung der Steueranlage lässt sich verbessern, wenn diese von vornherein befristet sein soll. Um in Zukunft einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter geben zu können, soll ein neues Instrument geschaffen werden. Neu kann das Gemeindeparlament mit dem Antrag an die Stimmberechtigten zu einer Steuererhöhung auch ein Ziel vorgeben: Die Steueranlage soll zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder auf einen vorgegebenen Zielwert gesenkt werden. Wird das Ziel nicht erreicht und die Steueranlage nicht auf den festgelegten Zielwert gesenkt, dann kommt es erneut zu einer obligatorischen Volksabstimmung über die Steueranlage.

Zu diesem Zweck soll ein neuer Artikel 33a in die Gemeindeordnung eingefügt werden:

### **Art. 33a (neu)**

- 1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr («Zieljahr») wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
- 3 Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
  - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
  - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
  - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.
- 4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
  - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Der konkrete Umsetzungsfall würde wie folgt aussehen:

- Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten eine höhere Steueranlage.
- Es beantragt den Stimmberechtigten, den neuen Artikel 33a GO für anwendbar zu erklären und ein bestimmtes Jahr festzulegen, in dem die Steueranlage wieder auf einen bestimmten Zielwert fallen soll.
- Die Stimmberechtigten folgen dem Antrag des Parlaments, beschliessen also die Steuererhöhung und die Zielvorgaben.
- Beschliesst das Parlament auf das Zieljahr hin eine höhere Steueranlage als den Zielwert, dann kommt es automatisch zu einer erneuten Volksabstimmung.

Der entsprechende Beschluss der Stimmberechtigten könnte beispielsweise so aussehen (Steueranlage und Jahreszahl können natürlich bei jedem Anwendungsfall in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden):

*«Die Steueranlage beträgt 1,59 (Art. 33a Gemeindeordnung ist anwendbar; Ziel für das Jahr 2030: 1,51)»*

Vom Modell her ist es denkbar, dass schon der Gemeinderat dem Parlament beantragt, vom neuen Artikel 33a GO Gebrauch und eine Zielvorgabe zu machen. Es ist aber auch denkbar, dass der Gemeinderat eine «normale» Steuererhöhung ohne Zielvorgabe beantragt und die Zielvorgaben erst vom Parlament, an der Parlaments-sitzung, hinzugefügt werden.

Mit dieser Bestimmung kann erreicht werden, dass eine Steuererhöhung mit einer Befristung verknüpft wird. Das Parlament kann aber auch wie bis anhin eine Steuererhöhung ohne Zielwert festlegen.

## Gründe für die neue Regelung

Die Gemeinde Köniz hat in den vergangenen Jahren regelmässig Defizite in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage wurden bereits mehrere Sparprogramme durchgeführt und dadurch eine weitergehende Ergebnisverschlechterung verhindert. Allerdings zeigt der aktuelle Finanzplan auf, dass weiterhin ein strukturelles Defizit besteht.

Zurzeit und in den kommenden Jahren investiert die Gemeinde Köniz sehr viel. Unter anderem saniert die Gemeinde die Schulhäuser im Spiegel, in Oberwangen und Mengestorf. Im Ried wurde ein neues Schulhaus gebaut und die Infrastruktur für die neuen Wohnbauten erstellt. Weiter investiert die Gemeinde in den Strassenunterhalt (z.B. Oberriedstrasse). Diese Investitionen sind wichtig, damit Köniz für die Bevölkerung und die Wirtschaft weiterhin eine attraktive Gemeinde bleibt. Da die Investitionen nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden können, erhöhen sich dadurch aber die Schulden der Gemeinde. Zusätzlich erhöhen sich in den kommenden Jahren aufgrund der Investitionen auch die Abschreibungen; diese belasten den Steuerhaushalt direkt. Sie sind ein wesentlicher Grund, dass die Finanzplanung für die Gemeinde heute und in den kommenden Jahren Defizite ausweist.

Um die finanzielle Situation zu verbessern, hat der Gemeinderat dem Parlament bereits mehrmals eine Erhöhung der Steueranlage beantragt. Das Parlament lehnte in den Jahren 2016 und 2018 eine Erhöhung ab, im Jahr 2019 lehnt das Volk eine Steuererhöhung ab.

Im Parlament wurde im Jahr 2020 eine Motion eingereicht, die die Möglichkeit einer befristeten Steuererhöhung fordert. Damit könne deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anhebung der Steuern auf Zeit erfolgen soll, womit sich auch die Akzeptanz in der Politik und Bevölkerung verbessern lasse. Mit der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

Wird diese Vorlage angenommen, kann sie bereits für das Budget 2022 angewendet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich das Parlament für eine Anhebung der Steueranlage ausspricht und diese mit einem Senkungsziel verknüpfen will.

## Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Bei einer Annahme der Vorlage hat das Gemeindeparlament in Zukunft die Möglichkeit, eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel auf ein bestimmtes Jahr zu verknüpfen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, kommt es zwingend zu einer erneuten Volksabstimmung. Auch bei einer Annahme der Vorlage hat das Parlament weiterhin die Möglichkeit, eine Steuererhöhung ohne Senkungsziel zu beantragen.

Ein Ja zu dieser Vorlage hat keine Auswirkung auf die Steueranlage des kommenden Jahres. Wird eine Steuererhöhung für das Jahr 2022 beantragt, unterliegt dies einer separaten Volksabstimmung.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird das neue Instrument nicht eingeführt, es bleibt bei der bisherigen Regelung. Das Parlament hat keine Möglichkeit, eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel zu verknüpfen.

Bei einer Steuererhöhung kommt es weiterhin zu einer obligatorischen Volksabstimmung, und bei einer Senkung kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Ein Nein zu dieser Vorlage hat keine Auswirkung auf die Steueranlage des kommenden Jahres.

## Argumente im Parlament

### PRO

Pro/Contra-Argumente im Parlament  
werden von der FS Komm eingefügt

### CONTRA



## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Änderung der Gemeindeordnung wird beschlossen (neuer Art. 33a: Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel).
- Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Änderung der Gemeindeordnung zustimmen (Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage, «Instrument einer befristeten Steuererhöhung»)?

Köniz, 15. März 2021

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Katja Niederhauser-Streiff

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

### Gemeindeordnung, Änderungsvorlage

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

#### *Bisheriger Text*

Die heute geltende Gemeindeordnung enthält keinen Artikel 33a.

#### *Vorlage neu*

#### **Art. 33a (neu)**

#### *Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel*

- 1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr („Zieljahr“) wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
- 3 Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
  - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
  - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
  - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.
- 4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

